

BUS am 26.03.2019, Anlage 2 zu Beschlussvorlage FB 5/007/2019

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleitplanung, Lauf Schreiben vom 04.01.2019	Frau Reinhart, Kreisbaumeisterin Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes. Immissionsschutz Bei den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.2 - letzter Absatz - sollte folgendes eingefügt werden: " ... im Zuge des Bauantrages oder im Freistellungsverfahren zu erbringen. Im Freistellungsverfahren muss das Schallschutzgutachten mit dem Bauantrag der Behörde vorgelegt werden. Entsprechende ... " Naturschutz Es bestehen keine Einwände. Bodenschutzrechtliche Belange Das Planungsgebiet umfasst überwiegend den ehemaligen Betriebsstandort der Fa. Döbrich & Heckel. Die Anlagen und Gebäude, einschließlich der unterirdischen Bauteile, wurden unter gutachterlicher Begleitung 2016/2017 vollständig rückgebaut. In diesem Zug wurden die festgestellten Bodenverunreinigungen (MKW und PAK) vollständig saniert. Die Arbeiten wurden mit Bericht vom 13.08.2018 der Fa. SINUS Consult dokumentiert.	Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagene Text wird im Bebauungsplan ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagene Text wird im Bebauungsplan ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Bodenschutzfachlich sind derzeit keine weiteren Anforderungen zu stellen. Sollten im Rahmen weiterer Bodeneingriffe organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist das Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich 21.2 A "Bodenschutz" zu informieren. Wasserrecht Die Lage in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Erlenstegen der N-ERGIE AG ist in der Planung berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören.	Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde beteiligt.	Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde beteiligt.
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Bertelmann, BOR Schreiben vom 07.01.2019	Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes "Lauf-West" bestehen nicht. Unser Einvernehmen setzt jedoch voraus, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt werden kann und die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Geltungsbereich für den der Bebauungsplan 108 aufgestellt werden soll, wird derzeit im Mischsystem entwässert. Nach der Begründung zum Bebauungsplan sollen die Dachflächenwässer entweder, wie bisher, in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Lauf a. d. Peg. oder in die Pegnitz eingeleitet werden. Hinsichtlich der Erschließungsplanung sehen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entwässerung sind gegeben. Die Hinweise werden im Wesentlichen in die	Wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entwässerung sind gegeben. Die Hinweise werden im Wesentlichen in die

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	wir uns veranlasst bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung auf folgendes hinzuweisen: • Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll gesammeltes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Folge ist, dass Neubaugebiete grundsätzlich nur noch im Trennverfahren entwässert werden sollen. Nach § 55 WHG ist das primäre Ziel, Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Über ein Baugrundgutachten ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu prüfen. Hierzu ist insbesondere ein mittlerer Grundwasserflurabstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) von mind. 1 m erforderlich. Wenn keine Versickerung erfolgen kann, so ist dies nachvollziehbar zu begründen. • Das Planungsgebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III B des Wassergewinnungsgebietes "Erlenstegen" der Stadt Nürnberg. Die	Begründung aufgenommen. Die Vorgaben können je nach Art der Entwässerung entsprechend eingehalten werden.	Begründung aufgenommen. Die Vorgaben können je nach Art der Entwässerung entsprechend eingehalten werden.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	NWFreiV zum erlaubnisfreien schadlosen Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser greift demnach nicht. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund ist innerhalb des Wasserschutzgebietes erlaubnispflichtig. Eine Versickerung von gering verunreinigten Dachflächenwässern ist nach der WSchO in der Schutzzone III B erlaubt. Unabhängig von der WSchVO muss das Niederschlagswasser von Dachflächen aber bei Einleitung über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigole) bei Gewässern mit besonderem Schutzbedürfnis (hier Grundwasser im WSG) im Sinne des Merkblattes DWA-M 153 vorbehandelt werden. Sickerschächte sind innerhalb eines Wasserschutzgebietes abzulehnen. Die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Das Versickern von Straßenwasser stellte nach der WSchVO eine beschränkt zugelassene Handlung dar (z. B. Versickerung über die belebte Bodenzone). Die zulässigen und verbotenen Handlungen ergeben sich aus der WSchVO. • Im Bereich des Grundstückes Flurnummer 1344 der Gemarkung Lauf	Die grundsätzliche Altlastenfreiheit ist im Fachgutachten nachgewiesen. Die angesprochenen eventuellen Einschränkungen	Die grundsätzliche Altlastenfreiheit ist im Fachgutachten nachgewiesen. Die angesprochenen eventuellen Einschränkungen

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	a. d. Peg. ist ein PAK-Schaden vorhanden. Ob das belastete Material ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt wurde entzieht sich unserer Kenntnis. Die Altlastenerkundungen im Planungsgebiet sind nach unserem Kenntnisstand auch noch bzgl. anderer Schadstoffe noch nicht abgeschlossen: so laufen auf dem alten Döbrich + Heckel-Gelände aktuell noch Grundwassererkundungen zu Barium und LHKW-Belastungen. Dementsprechend ergeben sich u.U. Einschränkungen für die Versickerung oder geothermische Anlagen. Eine zielgerichtete Versickerung kann aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Schutze des Grundwassers und des Bodens nur Zustimmung finden, wenn vor der Errichtung von Versickerungsanlagen nachgewiesen wird, dass im Wirkbereich der Versickerung mit keiner Schadstoffmobilisierung zu rechnen ist bzw. für entsprechende Verhältnisse gesorgt worden ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf bestehenden, dahingehend nicht ausreichend untersuchten und bewerteten Altlasten- oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es	für die Versickerung oder für geothermische Anlagen können je nach Art der vorgesehenen Entwässerung eingehalten werden. Hinweise und Vorgaben zur eventuellen Versickerung wurden in die Begründung aufgenommen.	für die Versickerung oder für geothermische Anlagen können je nach Art der vorgesehenen Entwässerung eingehalten werden. Hinweise und Vorgaben zur eventuellen Versickerung wurden in die Begründung aufgenommen.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht auf einem Altlastgrundstück zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült. • Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind allgemein das Merkblatt M 153 der DWA sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit des Gewässers im Sinne des M 153 zu erbringen. • Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind bei der Abwasserentsorgung allgemein zu beachten.		
StWL Städtische Werke Lauf Schreiben vom 03.12.2018	Am Schlachthofplatz sowie in der Langwiesenstraße befinden sich Wasser- und Stromversorgungsleitungen. Deren Bestand und Betrieb darf durch die geplante Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Ein Zugang zu den Wasser- und Stromversorgungsleitungen muss jederzeit möglich sein, daher ist eine Bebauung nicht zulässig.	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz Schreiben vom 03.12.2018	Am Schlachthofplatz sowie in der Langwiesenstraße befinden sich Gasversorgungsleitungen. Deren Bestand und Betrieb darf durch die geplante Baumaßnahme nicht gefährdet werden. Ein Zugang zu den Gasversorgungsleitungen muss jederzeit möglich sein, daher ist eine Überbauung nicht zulässig.	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.
Main-Donau Netzgesellschaft, Nürnberg Schreiben vom 12.12.2018	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.	Die genannten Versorgungsanlagen werden durch ein Leitungsrecht gesichert, sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Fernwasserleitung (Rannaleitung) Von der geplanten Maßnahme ist die Fernwasserleitung von Ranna bei Neuhaus nach Nürnberg (Rannaleitung) betroffen. Die Rannaleitung ist die wichtigste Fernleitung der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die Wasserversorgung der Stadt Nürnberg mit einer Liefermenge von ca. 45.000 m³/Tag. Die Rannaleitung verläuft ca. 11m von der	Der Verlauf der Rannaleitung wird nACHRICHTLICH in der Planzeichnung ergänzt.	Der Verlauf der Rannaleitung wird nACHRICHTLICH in der Planzeichnung ergänzt.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entlang der Nürnberger Straße. Diese Fernleitung aus der Bauzeit von 1909 bis 1912 besteht aus Graugussrohren mit einem Durchmesser von 900 mm, einer Wandstärke von 23 mm und einer Länge von 4,00 m oder 5,00 m verbunden mit bleiverstemten Muffen. Die Lage der Leitung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bestandsplan (3306La02). Der abgegebene Plan gibt den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Wir bitten Sie in den Genehmigungsbescheid folgende Auflagen aufzunehmen: • Die Maßnahme darf den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden. • Die Arbeiten in der Nähe unserer Leitungen und Anlagen sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. BayBO, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW315, etc.) durchzuführen. • Bei einer Sicherung der Baugrube mittels Zuganker dürfen keine statischen und dynamischen Kräfte auf unsere Fernleitung wirken. Auch sind	Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist als kreisangehörige Kommune nicht Genehmigungsbehörde. In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass Baumaßnahmen den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden dürfen.	Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist als kreisangehörige Kommune nicht Genehmigungsbehörde. In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass Baumaßnahmen den Bestand und den Betrieb der Fernwasserleitung mit den dazugehörigen Anlagen nicht beeinträchtigen oder gefährden dürfen.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	eventuelle Hohlräume die zu Setzungen im Bereich der Fernleitung führen können zu verhindern. Für Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. ist von uns eine schriftlich Genehmigung einzuholen. Wir bitten Sie die Fernleitungstrasse in den Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Lauf a. d. Pegnitz für das Baugebiet "Gewerbegebiet Lauf-West" einzutragen und die oben genannten Nutzungsbeschränkungen in die Begründung bzw. in den Erläuterungsbericht aufzunehmen. Wir weisen darauf hin, dass sich die geplante Maßnahme innerhalb der Schutzzone der Trinkwassergewinnungsanlage Erlenstegen - Eichelberg befindet. Bei den Maßnahmen ist die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Wasserschutzgebiet Erlenstegen der N-ERGIE Aktiengesellschaft zu beachten. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc.	Ein Hinweis auf die Lage des Plangebiets in der Schutzzone ist auf dem Planblatt bereits enthalten.	Ein Hinweis auf die Lage des Plangebiets in der Schutzzone ist auf dem Planblatt bereits enthalten.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg Schreiben vom 12.12.2018	rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorhandene Telekommunikationslinien werden sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden durch ein Leitungsrecht gesichert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vorhandene Telekommunikationslinien werden sofern sie sich nicht im öffentlichen Raum befinden durch ein Leitungsrecht gesichert.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Im Planblatt wird Folgendes ergänzt. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Im Planblatt wird Folgendes ergänzt. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
Polizeiinspektion Lauf Schreiben vom 05.12.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Lauf a.d. Pegnitz für das Baugebiet "Gewerbegebiet Lauf-West" bestehen polizeilicherseits keine	Die Hinweise zur Schaffung von ausreichendem Warteraum bei anlieferndem Schwerverkehr sind bereits enthalten. Sie werden nun als Festsetzung aufgenommen.	Die Hinweise zur Schaffung von ausreichendem Warteraum bei anlieferndem Schwerverkehr sind bereits enthalten. Sie werden nun als Festsetzung aufgenommen.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	grundsätzlichen Bedenken. Bei der verkehrlichen Erschließung ist für anliefernden Schwerverkehr zwingend ausreichender Warteraum zu berücksichtigen. Eine Verschlechterung der Situation für den Fahrverkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen muss vermieden werden.		
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München Schreiben vom 17.12.2018	Bodendenkmalpflegerische Belange: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Wegen der vorangegangenen intensiven Nutzung des Geländes sind auch kaum noch Bodendenkmäler zu erwarten. Wir weisen dennoch ausdrücklich darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle 2 Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDschG unterliegen: Art. 8 Abs. 1 BayDschG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die genannten bodendenkmalrechtlichen Bestimmungen wird auf dem Planblatt ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die genannten bodendenkmalrechtlichen Bestimmungen wird auf dem Planblatt ergänzt.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das		

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.		
IHK Nürnberg für Mittelfranken Mail vom 21.12.2018	Mit der Ausweisung des o.g. Gewerbegebiets wird einem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung ermöglicht. Diese Maßnahme stellt eine zukunftsfähige Standortentwicklung dar, indem sie Wachstum am Unternehmensstandort durch Nachverdichtung vorsieht und so zur Erhaltung von Arbeitsplätzen vor Ort und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region beiträgt. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Unternehmens entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
DB AG, DB Immobilien, München Schreiben vom 13.12.2018	Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Gewerbegebiet Lauf-West“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder	Die Hinweise und Bedingungen werden zur Kenntnis genommen. Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb wurden im Schallgutachten berücksichtigt. Erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen sind auf Basis eines Gutachtens festgesetzt.	Die Hinweise und Bedingungen werden zur Kenntnis genommen. Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb wurden im Schallgutachten berücksichtigt. Erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen sind auf Basis eines Gutachtens festgesetzt.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.	Einschränkungen der genannten Maßnahmen sind aufgrund der Lage des Baugebiets nicht zu erwarten.	Einschränkungen der genannten Maßnahmen sind aufgrund der Lage des Baugebiets nicht zu erwarten.
Bund Naturschutz OG Lauf Schreiben vom 06.01.2019	Als sonstige fachliche Informationen: a) Der BUND Naturschutz fordert aktives Flächensparen in allen Bereichen. Im vorliegenden Bebauungsplan sind trotzdem fast 0,3 ha derzeitige Grünfläche zum Versiegeln eingeplant. In der heutigen Zeit sollten Parkflächen ausschließlich mehrgeschossig ausgeführt werden, um wertvolle Flächen einzusparen. Dadurch könnte z.B. die als ST 4 geplante Fläche als Grünfläche erhalten bleiben. b) Flachdächer sollten bei neu zu errichtenden Bauten generell als Gründach ausgeführt werden.	Die Planung berücksichtigt ganz erheblich die Ziele des Flächensparens: sie dient der Innenentwicklung und beansprucht fast ausschließlich bereits ehemals gewerblich genutzte Flächen. Mehrgeschossige Parkdecks sind im Bebauungsplan ausdrücklich zugelassen. Die angesprochene Grünfläche ist ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt. Im Sinne der Standortsicherung und Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für den bestmöglichen Nutzung von Flächen im Innenbereich ist jedoch auch die langfristige Ermöglichung von Parkplatzflächen (auch als Parkdeck) auf der genannten Fläche erforderlich und sinnvoll. Eine Planänderung erfolgt deshalb nicht. Hinweise zu Gründächern sind bereits enthalten.	Die Planung berücksichtigt ganz erheblich die Ziele des Flächensparens: sie dient der Innenentwicklung und beansprucht fast ausschließlich bereits ehemals gewerblich genutzte Flächen. Mehrgeschossige Parkdecks sind im Bebauungsplan ausdrücklich zugelassen. Die angesprochene Grünfläche ist ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt. Im Sinne der Standortsicherung und Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen Betrieb und der bestmöglichen Nutzung von Flächen im Innenbereich ist jedoch auch die langfristige Ermöglichung von Parkplatzflächen (auch als Parkdeck) auf der genannten Fläche erforderlich und sinnvoll. Eine Planänderung erfolgt deshalb nicht. Hinweise zu Gründächern sind bereits enthalten.
Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger	1. Löschwasserversorgung: Zur Abdeckung des Grundschatzes für die	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
Land, Norbert Thiel, Hersbruck Schreiben vom 10.12.2018	Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten. Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen bzw. angepasst werden. Im Bereich von Gewerbeflächen sollten ausschließlich Oberflurhydranten verwendet werden. Hinweise: Der Abstand der Löschwasserentnahmestellen sollte 150 m untereinander bzw. bis zu einem Grundstück, das bebaut werden kann (Grundstückzufahrt), 75 m nicht überschreiten. In Abhängigkeit der Größe der geplanten Objekte sollte dem Grundstückseigentümer / Bauherrn mitgeteilt werden, dass bei Bedarf neben dem Grundschutz ein zusätzlicher Objektschutz für die Löschwasserversorgung erforderlich werden kann. Aufgrund der Größe der zu erwartenden Bauvorhaben kann die Löschwasserversorgung hier zwischen 1.600 l bis 3.200 l pro Minute mit einer gesicherten Entnahme von zwei Stunden sein. 2. Feuerwehrezufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken: Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der	zur Kenntnis genommen. Die Grundstückzufahrten wurden so festgesetzt, dass der Abstand zu den Löschwasserentnahmestellen eingehalten wird. Die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist mit 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden gegeben. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist abhängig von der konkreten baulichen Nutzung und durch geeignete Maßnahmen vom Bauherrn sicher zu stellen.	werden zur Kenntnis genommen. Die Grundstückzufahrten wurden so festgesetzt, dass der Abstand zu den Löschwasserentnahmestellen eingehalten wird. Die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz ist mit 96 m³/h auf die Dauer von 2 Stunden gegeben. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist abhängig von der konkreten baulichen Nutzung und durch geeignete Maßnahmen vom Bauherrn sicher zu stellen. Die Hinweise zu Feuerwehrezufahrten werden

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden. Hinweis: Schotterrasen im Bereich von Feuerwehrzufahrten sind nicht zulässig.	Kenntnis genommen. Die öffentliche Erschließung ist bereits vorhanden, die Straßenbreite ist für die Feuerwehr ausreichend.	zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Erschließung ist bereits vorhanden, die Straßenbreite ist für die Feuerwehr ausreichend.
LBV, Kreisgruppe Nürnberg Schreiben vom 12.12.2018	1. Die geplante Gewerbefläche war vorher bereits gewerblich genutzt. Die alten Gebäude wurden offensichtlich ohne vorherige Untersuchung des evtl. vorhandenen Tierbestands abgebrochen. Alte Bausubstanz ist bekanntlich häufig von Wildtieren besiedelt. Die deshalb vorgeschriebenen Erhebungen geben wichtige, auch deswegen vorgeschriebene Hinweise und Verpflichtungen für Ersatzmaßnahmen. Dies ist offensichtlich nicht erfolgt und bei der Abbruchgenehmigung nicht vorgeschrieben worden. Gerade deswegen ist es erforderlich, alle potentiellen Festsetzungsmöglichkeiten zur Schaffung oder Wiederherstellung von Artenvielfalt in der Baufläche festzusetzen und anschließend umzusetzen:	Über eine Besiedelung der alten Bausubstanz der vormaligen Fabrikgebäude durch Wildtiere ist nichts bekannt. Im Rahmen der Genehmigung des Abbruchs wurden keine Hinweise auf Wildtiere oder notwendige Ersatzmaßnahmen vorgebracht.	Über eine Besiedelung der alten Bausubstanz der vormaligen Fabrikgebäude durch Wildtiere ist nichts bekannt. Im Rahmen der Genehmigung des Abbruchs wurden keine Hinweise auf Wildtiere oder notwendige Ersatzmaßnahmen vorgebracht.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Aus diesen ökologischen und insbesondere stadtklimatischen Gründen ist die Festsetzung verschiedener Maßnahmen in neuen Siedlungsflächen v.a. im Interesse der Bürger erforderlich: • Kletterpflanzen an allen geeigneten Fassaden und Mauern, z.B. Wilder Wein, Efeu, Schlingknöterich. Besonders der Efeu ist ökologisch besonders wirksam. • Photovoltaik und extensive Dachbegrünung auf den Dächern 3. Pflanzung der großkronigen und besonders beschattenden Platanen an der Zufahrt und zur Vollbeschattung aller Parkplätze und sonstiger Plätze. Im Gegensatz zu mancher heimischen Art wie Winterlinde funktioniert dies mit Platanen meist hervorragend, wie viele positive Nürnberger Beispiele zeigen, z.B. Prinzregentenufer, Plärrer, Kopernikusplatz etc. und das gerade auf unseren trockenen Sandböden und dem fast schon mediterranen mittelfränkischen Klima. Angesichts des fortschreitenden Klimawandels sind im Interesse unserer Bürger dringend alle denkbaren	Pflanzgebote für Laubbäume sind bereits festgesetzt. Aufgrund der teils beengten Verhältnisse ist die Platane nicht für alle Teilbereiche des Plangebietes geeignet, sie wird jedoch als mögliche Baumart ergänzt.	Pflanzgebote für Laubbäume sind bereits festgesetzt. Aufgrund der teils beengten Verhältnisse ist die Platane nicht für alle Teilbereiche des Plangebietes geeignet, sie wird jedoch als mögliche Baumart ergänzt.

<u>Beteiligter TÖB:</u>	<u>Stellungnahme:</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>	<u>Beschlussvorschlag:</u>
	Maßnahmen in den Siedlungen zu ergreifen, die mithelfen können, bei uns auch in den nächsten Jahrzehnten noch erträgliche Temperaturen zu gewährleisten. Ähnlich bedeutend ist die Verbesserung der Artenvielfalt und ästhetisch befriedigende Lösungen, gerade im Bereich der westlichen Stadteinfahrt.		